

► P-Konto-Novelle

Datenweitergabe und Löschungspflicht

| Die derzeitige Regelung in § 850k Abs. 8 ZPO zur Weitergabe von Daten an Auskunfteien und zum Abruf dieser Daten wird zum 1.12.21 durch § 909 ZPO n. F. aufgegriffen. Zusätzlich wird aber eine gesetzliche Löschungspflicht eingeführt. |

Um Missbrauch hinsichtlich der Einrichtung mehrerer P-Konten desselben Kunden effektiv entgegenzuwirken, darf das Kreditinstitut auf freiwilliger Basis zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Abs. 3 S. 2 ZPO n. F. Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein P-Konto führt (§ 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.). Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln (§ 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.).

PRAXISTIPP | Diese Zweckbindung dient nicht der Information etwaiger Gläubiger und darf daher nicht für Fragen nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners oder für die Berechnung von Score-Werten verwendet werden (vgl. BT-Drucksache 16/12714, S. 21). Damit soll ein Missbrauch im Umgang mit den Daten wirksam vermieden werden. § 909 Abs. 1 S. 3 ZPO n. F. bestimmt zudem, dass selbst mit Einwilligung des Kontoinhabers die Angabe „Unterhalten eines P-Kontos“ nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck von einer Auskunftei erhoben, verarbeitet oder genutzt werden darf.

§ 909 Abs. 2 ZPO n. F. begründet bei Beendigung des Führens eines Kontos als P-Konto eine Unterrichtungspflicht des Kreditinstituts gegenüber den Auskunfteien, die eine Mitteilung nach § 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F. erhalten hatten. Hierzu gehören z. B. folgende Fallgestaltungen:

- Ein P-Konto wird vollständig aufgelöst oder
- bei Fortbestehen des Kontos endet dessen Führen als P-Konto (§ 850k Abs. 5 S. 1 ZPO n. F.).

Die Auskunfteien sind nach Eingang der Unterrichtung des Kreditinstituts zur unverzüglichen Löschung der Eintragung verpflichtet.

► Kosten und Gebühren

Nachgeschobene Zustellkosten nach Erlass des PfÜB

| Das Vollstreckungsgericht hat antragsgemäß einen PfÜB erlassen und dem Drittschuldner ordnungsgemäß zugestellt. Dieser hat die Forderung anerkannt und ist bereit, zu zahlen. Kann der Gläubiger die erst nach Zustellung des PfÜB an den Drittschuldner und Schuldner durch den Gerichtsvollzieher mitgeteilten Kosten anhand eines aktualisierten Forderungskontos vom Drittschuldner verlangen? Oder ist ein Nachschieben von Forderungen nicht möglich, da sich das Pfandrecht nur auf die im Forderungskonto aufgeführten Beträge beschränkt? |

Vermeidung von
Missbrauch

Gesetzliche
Löschungspflicht

Praxisfall